

## Antrag

Fraktion der CDU

Hannover, den 17.04.2015

### **Sinnvolle Nachbesserungen bei der Umsetzung des Mindestlohnes jetzt in die Wege leiten**

Der Landtag wolle beschließen:

#### EntschlieÙung

Gut 100 Tage nach Einführung des Mindestlohns in Deutschland wird immer deutlicher, dass es zu Nachbesserungen im Bereich der Verordnungen und Umsetzungsregelungen kommen muss.

Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf, sich auf Bundesebene und insbesondere gegenüber dem in Sachen Mindestlohn federführenden Bundesministerium für Arbeit und Soziales dafür einzusetzen, dass

1. die Verdienstschwelle in der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung (MiLo-DokV) von monatlich 2 958 Euro brutto, bis zu der die Arbeitszeiten von geringfügig Beschäftigten, von Beschäftigten in den Branchen nach § 2 a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sowie von Leiharbeitnehmern in diesen Branchen zu dokumentieren sind, auf maximal 1 900 Euro brutto gesenkt wird. Sie hat sich an einem Normalarbeitsverhältnis und nicht an extremen Ausnahmetatbeständen zu orientieren.
2. die verschuldensunabhängige Auftraggeberhaftung, wonach ein Unternehmen, das einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, für die Zahlung des Mindestlohns durch dieses Unternehmen sowie der gesamten Nachunternehmerkette vergleichbar einem Bürgen haftet, muss auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit begrenzt werden. So wie sie zurzeit ausgestaltet ist, bedeutet sie für viele Firmen ein unkalkulierbares Risiko. Diese versuchen sich über Freizeichnungserklärungen, Haftungsübernahmebestätigungen und Bankbürgschaften abzusichern, was einen immensen bürokratischen und kostenmäßigen Aufwand bedeutet.
3. es zu einer Überprüfung des Arbeitszeitgesetzes im Hinblick auf eine mögliche Flexibilisierung kommt, die den Besonderheiten bestimmter Branchen gerecht wird. Den grundsätzlichen Schutzcharakter des Gesetzes stellt der Landtag dabei nicht infrage, sieht aber beispielsweise im Hotel- und Gaststättengewerbe oder bei den Zeitungszustellern, also immer dort, wo Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer neben ihrem Hauptberuf eine geringfügige Zweitbeschäftigung ausüben, Regelungsbedarf. Die Festlegungen des Arbeitszeitgesetzes erweisen sich für diese Personengruppe, für mithelfende Angehörige in kleinen Familienbetrieben sowie für Beschäftigte in der Schaustellerbranche mit ihren saisonalen Schwankungen oft als zu starr.
4. gegenüber verschiedenen Branchen rechtlich klargestellt wird, dass Bereitschaftszeiten nicht als Arbeitszeiten im Sinne des Mindestlohngesetzes zu werten sind.
5. klargestellt wird, dass die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich Tätige auch über die steuerlichen Freigrenzen hinaus nicht unter das Mindestlohngesetz fällt.
6. die Verknüpfung der Gehaltsgrenze für den Wegfall der Dokumentationspflicht in der MiLoDokV mit den Aufzeichnungspflichten nach Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aufgehoben wird. Sie begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken. Der Zoll wird dadurch de facto bei Mindestlohnkontrollen angehalten, auch zu kontrollieren, ob die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes eingehalten wurden. Er ist jedoch ansonsten für arbeitsschutzrechtliche Fragen nicht zuständig.

7. unbillige Härten bei der Dokumentationspflicht in einzelnen Branchen vermieden werden, indem in regelmäßigen Abständen und auf Basis transparenter Kriterien geprüft wird, ob die Voraussetzung weiterhin vorliegen, eine Branche in § 2 a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz einzuordnen.

#### Begründung

Der Landtag begrüßt die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro pro Stunde, der seit dem 01.01.2015 deutschlandweit gilt. Dringend änderungsbedürftig sind allerdings die Dokumentations- und Haftungsfragen.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland sind zusammen mit Gewerkschaften und Betriebsräten in der Regel selbst in der Lage, ihre Rechte durchzusetzen. Anlassbezogene Kontrollen des Zolls reichen aus. Ein umfassender Überwachungsmechanismus, wie ihn die untergesetzlichen Regelungen zum Mindestlohngesetz vorsehen, ist hingegen nicht notwendig. Der Bund und insbesondere das in Sachen Mindestlohn federführende Bundesministerium für Arbeit und Soziales muss eine deutliche Erleichterung bei den bürokratischen Lasten und den damit verbundenen Kosten zeitnah umsetzen und die vorgenannten Punkte anpassen.

Die Landesregierung muss hier ihren Einfluss zum Wohle der Menschen in Niedersachsen geltend machen und insbesondere auf das in Sachen Mindestlohn federführende Bundesministerium für Arbeit und Soziales einwirken.

Björn Thümler  
Fraktionsvorsitzender